

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung

zu der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen über die Errichtung eines durch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gestellten Sekretariats für die Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) in Bonn (IPBES-Sekretariat)

A. Problem und Ziel

Der Weltbiodiversitätsrat IPBES (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services) ist ein wissenschaftliches Gremium, das politischen Entscheidungsträgern objektive und zuverlässige Informationen über den Zustand und die Entwicklung der biologischen Vielfalt und ihrer Ökosystemleistungen zur Verfügung stellt. IPBES ist eine unabhängige zwischenstaatliche Körperschaft, die durch Beschluss verschiedener Regierungen gegründet wurde und bezüglich der Bereitstellung von Sekretariatsleistungen institutionell mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) verbunden ist. Das IPBES-Sekretariat wird von UNEP verwaltet, die Mitarbeitenden des Sekretariats sind UNEP-Beschäftigte. Während des zweiten Gründungsplenums im April 2012 in Panama City wurde beschlossen, das IPBES-Sekretariat mit derzeit 20 Mitarbeitenden in Bonn anzusiedeln. Die Mitarbeitenden des Sekretariats genießen die Vorrechte und Immunitäten des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941, 943). Mit Verbalnote vom 6. Dezember 2023 hat das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (VN) als Administrator des VN-Standorts Bonn um Zustimmung der Bundesregierung zu einer sinnvollen Geltung des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903, 905 – im Folgenden: Abkommen vom 10. November 1995) gemäß dessen Artikel 4 Absatz 2 für das IPBES-Sekretariat in Bonn er-

sucht. Dieses Abkommen enthält über das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 hinausgehende Vorrechte und Immunitäten.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. November 1995 (BGBl. 1996 II S. 903 – im Folgenden: Gesetz zum UNV-Abkommen) dafür geschaffen, dass das Abkommen für das IPBES-Sekretariat sinngemäß gilt.

Das mit Verbalnote vom 6. Dezember 2023 eingegangene Ersuchen der VN um Zustimmung der Bundesregierung zu einer sinngemäßen Geltung des Abkommens vom 10. November 1995 für das IPBES-Sekretariat in Bonn ist durch Antwortnote des Auswärtigen Amts vom 18. April 2024 positiv beschieden worden. Die damit erfolgte Vereinbarung bedarf für ihr innerstaatliches Inkraftsetzen des Erlasses der vorliegenden Verordnung. Die Verordnung bedarf nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zum UNV-Abkommen der Zustimmung des Bundesrats.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der VN vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Zielvorgabe 16.6 bei, „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bund trägt über beim Auswärtigen Amt angesiedelte Haushaltsmittel die Miet- und Mietnebenkosten für den UN Campus Bonn. Für Mieten werden jährlich rund 20 Millionen Euro, für Mietnebenkosten rund 7 Millionen Euro an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümerin und Vermieterin der den Vereinten Nationen überlassenen Liegenschaften überwiesen (2023: 19 584 000 Euro Miete; 7 202 000 Euro Nebenkosten).

Diese Haushaltsausgaben erhöhen sich durch die vorliegende Verordnung nicht. Das IPBES-Sekretariat arbeitet bereits seit 2012 in Bonn. Die vorliegende Verordnung stellt die Einrichtung und ihre Bediensteten lediglich auf eine verbesserte rechtliche Grundlage.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

16. 05. 24

AA

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung
zu der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen über die Errichtung
eines durch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gestellten Sekretariats
für die Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität
und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) in Bonn (IPBES-Sekretariat)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. Mai 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen über die Errichtung eines durch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gestellten Sekretariats für die Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) in Bonn (IPBES-Sekretariat)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Olaf Scholz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zu der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen über die Errichtung eines durch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gestellten Sekretariats für die Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) in Bonn (IPBES-Sekretariat)

Vom

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen vom 5. Juni 1996 (BGBl. 1996 II S. 903) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die durch Notenwechsel vom 6. Dezember 2023 und 18. April 2024 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen über die Errichtung eines durch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gestellten Sekretariats für die Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) in Bonn (IPBES-Sekretariat) wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903, 905) gilt dieses Abkommen sinngemäß für das IPBES-Sekretariat in Bonn.

(2) Artikel 3 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen vom 5. Juni 1996 (BGBl. 1996 II S. 903) ist in vollem Umfang anzuwenden.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die durch Notenwechsel geschlossene Vereinbarung nach der Inkrafttretensklausel der deutschen Antwortnote in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.
- (3) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin des Auswärtigen

Begründung

Zu Artikel 1

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903 – im Folgenden: Gesetz zum UNV-Abkommen) wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vereinbarungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 dieses Abkommens in Kraft zu setzen und dabei zu bestimmen, in welchem Umfang Artikel 3 des Gesetzes zum UNV-Abkommen anzuwenden ist. Die Verordnung bedarf nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zum UNV-Abkommen der Zustimmung des Bundesrats.

Das mit Verbalnote vom 6. Dezember 2023 eingegangene Ersuchen der Vereinten Nationen auf sinngemäße Geltung des Abkommens vom 10. November 1995 für das IPBES-Sekretariat in Bonn ist durch Antwortnote des Auswärtigen Amts vom 18. April 2024 positiv beschieden worden. Die damit erfolgte Vereinbarung bedarf für ihre innerstaatliche Inkraftsetzung des Erlasses der vorliegenden Verordnung.

Zu Artikel 2

Absatz 1 hat klarstellende Funktion und verdeutlicht die Rechtswirkung der in den oben genannten Verbalnoten zum Ausdruck kommenden Vereinbarung für den innerstaatlichen Bereich.

Absatz 2 legt fest, dass für das IPBES-Sekretariat die Regelungen des Artikels 3 des Gesetzes zum UNV-Abkommen in vollem Umfang Anwendung finden.

Zu Artikel 3

Nach Absatz 1 tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nach Absatz 2 ist der Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mit den Vereinten Nationen über das IPBES-Sekretariat in Bonn im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Nach Absatz 3 tritt diese Verordnung zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem die Vereinbarung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

Schlussbemerkung

Für den Bund ergeben sich keine unmittelbaren zusätzlichen finanziellen Belastungen.

Auch Länder und Gemeinden werden nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Verordnung nicht zu erwarten, da keine Kosten für Wirtschaft und private Verbraucher entstehen.

Die Verordnung steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Zielvorgabe 16.6 bei, „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Die Verordnung leistet insbesondere einen Beitrag zur Verwirklichung von deren Ziel 15 „Leben an Land – Schutz, Wiederherstellung und Förderung der nachhaltigen Nutzung terrestrischer Ökosysteme, nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, Bekämpfung der Wüstenbildung, Eindämmung und Umkehrung der Landdegradation und Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt“, indem sie das Sekretariat, das die Arbeit von IPBES erst ermöglicht, auf eine bessere Rechtsgrundlage stellt. Mittelbar leistet die Verordnung Beiträge zur Verwirk-

lichung von Ziel 2 „Ernährung weltweit sichern“, weil die Rettung der Ökosysteme und biologischer Vielfalt Grundlage und Voraussetzung für die Gewährleistung der Ernährung sind, von Ziel 6 „sauberes Wasser“ und von Ziel 14 „Leben unter Wasser“, weil die Rettung der Ökosysteme Grundlage und Voraussetzung für ausreichend sauberes Wasser als Trinkwasser und als Lebensraum ist.

(Übersetzung)

United Nations
Volunteers Programme
Platz der Vereinten Nationen 1
53113 Bonn

6 December 2023

Freiwilligenprogramm der
Vereinten Nationen
Platz der Vereinten Nationen 1
53113 Bonn

Bonn, 6. Dezember 2023

The United Nations Volunteers (UNV) programme presents its compliments to the Federal Foreign Office of the Federal Republic of Germany and has the honor to refer to the Agreement between the Federal Republic of Germany and the United Nations, signed by the Administrator of the United Nations Development Programme (UNDP), dated 10 November 1995, concerning the Headquarters of UNV (the UNV Agreement).

The United Nations Environment Programme (UNEP) decided to establish the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES) during the Intergovernmental Conference in Busan (South Korea) in June 2010. This decision was implemented by Resolution 65/162 of the UN General Assembly on March 15, 2011 and assigned to the administration of UNEP. Since 2013, UNEP provides the secretariat and administrative arrangements for the IPBES secretariat. The current 20 staff members of the UNEP/IPBES secretariat in Bonn are employed by UNEP.

The legal framework for the UNEP/IPBES secretariat in Bonn and its UN staff is delineated by the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations, adopted by the General Assembly in 1946.

Pursuant to Article 4, paragraph 2 of the UNV Agreement, the UNEP/IPBES secretariat requests the application of the UNV Agreement mutatis mutandis to the UNEP/IPBES secretariat. UNV will facilitate the UNEP/IPBES secretariat's operation by providing administrative support and protocol services on the UNEP/IPBES secretariat's behalf.

Since 2014 Executive Secretary Dr. Anne Larigauderie has been the head of the UNEP/IPBES secretariat in Bonn. Issuance of Protocol ID cards to any future staff members of the UNEP/IPBES secretariat will be requested on behalf of UNEP/IPBES by the UNV administration by separate communication.

UNV avails itself of this opportunity to renew to the Federal Foreign Office of the Federal Republic of Germany the assurance of its highest consideration.

Andrey Pogrebnyak

Federal Foreign Office
Division OR02
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

Das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV) beehrt sich, gegenüber dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland auf das von dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) unterzeichnete Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (UNV-Abkommen) Bezug zu nehmen.

Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) hat im Rahmen der zwischenstaatlichen Konferenz in Busan (Südkorea) im Juni 2010 die Einrichtung der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) beschlossen. Dieser Beschluss wurde mit Resolution 65/162 der VN-Generalversammlung am 15. März 2011 umgesetzt und der Verwaltung von UNEP übertragen. Seit 2013 stellt UNEP das Sekretariat und bestimmt die verwaltungstechnischen Regelungen für das IPBES-Sekretariat. Die derzeit 20 Mitarbeitenden des UNEP/IPBES-Sekretariats in Bonn sind Beschäftigte von UNEP.

Der Rechtsrahmen für das UNEP/IPBES-Sekretariat in Bonn und sein VN-Personal ist durch das 1946 von der Generalversammlung angenommene Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgegeben.

Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 des UNV-Abkommens ersucht das UNEP/IPBES-Sekretariat um die sinngemäße Anwendung des UNV-Abkommens auf das UNEP/IPBES-Sekretariat. Das UNV wird den Betrieb des UNEP/IPBES-Sekretariats durch administrative Unterstützung und protokollarische Dienste im Auftrag des UNEP/IPBES-Sekretariats fördern.

Das UNEP/IPBES-Sekretariat in Bonn wird seit 2014 von Exekutivsekretärin Dr. Anne Larigauderie geleitet. Um die Ausstellung von Protokollausweisen für künftige Mitarbeitende des UNEP/IPBES-Sekretariats wird die UNV-Verwaltung im Auftrag von UNEP/IPBES in einer gesonderten Mitteilung ersuchen.

Das UNV benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Andrey Pogrebnyak

Auswärtiges Amt
Abteilung OR02
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

(Übersetzung)

Federal Foreign Office
Division OR02
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

Bonn, 18. April 2024

Auswärtiges Amt
Abteilung OR02
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

Bonn, den 18. April 2024

The Federal Foreign Office presents its compliments to the United Nations Volunteers (UNV) programme and has the honour to confirm receipt of Note Verbale 2023/124 of 6 December 2023 and to inform UNV as follows:

On behalf of the Federal Government the Federal Foreign Office agrees to the establishment of the IPBES Secretariat in Bonn. The Agreement of 10 November 1995 between the Federal Republic of Germany and the United Nations concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme shall, pursuant to Article 4, paragraph 2 thereof, apply mutatis mutandis to the IPBES Secretariat.

The Note Verbale from the United Nations Volunteers programme dated 6 December 2023 and this Note Verbale shall constitute an Arrangement, the German and English texts of which are equally authentic, which shall enter into force on the date of issue of the Note with which the Government of the Federal Republic of Germany informs the United Nations Volunteers programme that the national requirements for such entry into force have been fulfilled.

The Federal Foreign Office avails itself of this opportunity to renew to the United Nations Volunteers programme the assurance of its highest consideration.

Petra Stöckl

The United Nations Volunteers Programme
Platz der Vereinten Nationen 1
53113 Bonn

Das Auswärtige Amt bestätigt den Eingang der Verbalnote 2023/124 vom 6. Dezember 2023 und beehrt sich, dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen Folgendes mitzuteilen:

Das Auswärtige Amt stimmt im Namen der Bundesregierung der Errichtung des IPBES-Sekretariats in Bonn zu. Das Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen gilt nach seinem Artikel 4 Absatz 2 sinngemäß für das IPBES-Sekretariat.

Die Verbalnote des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen vom 6. Dezember 2023 und diese Verbalnote bilden eine Vereinbarung, die mit dem Ausstellungsdatum der Note in Kraft tritt, mit der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen mitteilt, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Petra Stöckl

An das
Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen
Platz der Vereinten Nationen 1
53113 Bonn

Denkschrift

Die Gründung des Weltbiodiversitätsrats IPBES (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services; deutsche Bezeichnung: Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, auch Weltbiodiversitätsrat oder Weltrat für Biologische Vielfalt genannt) wurde im Juni 2010 in Busan/Südkorea von den Teilnehmerstaaten einer Regierungskonferenz beschlossen. Noch im selben Jahr bestätigte die VN-Generalversammlung die IPBES-Gründung. Im Oktober 2011 fand das erste IPBES-Gründungsplenum statt. Im April 2012 wurde IPBES auf dem zweiten Gründungsplenum in Panama City von der Staatengemeinschaft schließlich formell gegründet und es wurde auch beschlossen, das IPBES-Sekretariat in Bonn anzusiedeln.

IPBES ist ein zwischenstaatliches Gremium mit derzeit 139 Mitgliedstaaten, das politischen Entscheidungsträgern objektive und zuverlässige Informationen über den Zustand und die Entwicklung der biologischen Vielfalt und ihrer Ökosystemdienstleistungen zur Verfügung stellt.

Gemäß Beschluss IPBES-1 des IPBES-Plenums vom 31. Januar 2013, Annex 5, Punkte 3 und 4, und Beschluss 27/4 des UNEP-Verwaltungsrats vom 12. März 2013, S. 29, Entscheidung 27/4, Punkt 4, stellt UNEP das Sekretariat und den administrativen Rahmen für IPBES. Aufgaben des IPBES-Sekretariats sind insbesondere die Organisation und administrative Unterstützung

für Sitzungen des IPBES-Plenums und seiner Nebenorgane, die Unterstützung der Mitglieder des Plenums, des Präsidiums und des Multidisziplinären Expertengremiums bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die technische Unterstützung bei der Umsetzung der Ausarbeitung des Haushaltsentwurfs für IPBES, die Verwaltung des IPBES Trust Funds und die Erstellung aller erforderlichen Finanzberichte, die Unterstützung bei der Mobilisierung von Finanzmitteln sowie die Unterstützung bei Monitoring und Evaluierung der Arbeit von IPBES.

Alle Mitarbeitenden des IPBES-Sekretariats sind UNEP-Angestellte und genießen bereits Vorrechte und Immunitäten gemäß dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941, 943), dem die Bundesrepublik Deutschland 1980 beigetreten ist.

Durch die neu geschlossene Vereinbarung mit dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen über das IPBES-Sekretariat in der Bundesrepublik Deutschland werden das Sekretariat und seine Bediensteten auf eine verbesserte Grundlage gestellt, indem zusätzlich das Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (UNV-Sitzabkommen; BGBl. 1996 II S. 903, 905) auf das IPBES-Sekretariat in Bonn anwendbar gemacht wird.